

Per Kurier

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen die

Beteiligte

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: 2015/004



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap Dinc,
Michael Peters, Andreas Preuß

ARBN: 101 013 361

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende und die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 23. Juli 2015 entschieden:

1. Die Beteiligte wird für die Handelsaktivitäten ihrer Händlerin bzgl. des Produktes DAX-Future (FDAX Juni 2015)

- a) am 19. November 2014

- um 10.50.50.164420 Uhr mit dem Volumen von 6 Kontrakten mit einem Ordnungsgeld von 75,- Euro belegt

- um 10.52.10.174273 Uhr mit dem Volumen von 15 Kontrakten mit einem Ordnungsgeld von 190,- Euro belegt

- b) am 21. November 2014

- um 12.06.44.907858 Uhr mit dem Volumen von 12 Kontrakten mit einem Ordnungsgeld von 225,- Euro belegt

- um 12.08.16.424968 Uhr mit dem Volumen von 6 Kontrakten mit einem Ordnungsgeld von 110,- Euro belegt

- c) am 24. November 2014

- um 15.42.29.566690 Uhr mit dem Volumen von 15 Kontrakten mit einem Ordnungsgeld von 380,- Euro belegt

- um 15.51.00.719845 Uhr mit dem Volumen von 3 Kontrakten mit einem Ordnungsgeld von 75,- Euro belegt.

Der Gesamtbetrag der Ordnungsgelder beträgt 1.055,- Euro.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 500,- Euro.

Gründe

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten der Händlerin (folgend: B.R.) am 19., 21. und 24. November 2014.

Die Beteiligte ist ein börsennotierter grenzüberschreitender Finanzdienstleister in der Rechtsform einer Sociedad Anonima (S.A.) nach spanischem Recht, vergleichbar einer Aktengesellschaft nach deutschem Recht. Sie ist zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland (Eurex Member-ID: AAAAA) seit Anfang Februar 1998 zugelassen; für sie sind zurzeit 12 Börsenhändler an der Eurex tätig.

Die Handelsteilnehmerin lag im Jahr 2014 mit über 500.000 Trades (genau: 511.506) auf Platz 229 von den insgesamt 403 Eurex-Teilnehmern; ihr Handelsvolumen betrug über 26,1 Milliarden Euro.

Die für sie am 19., 21. und 24. November 2014 handelnde wurde am 21. Juni 2014 erstmals als Eurex- Händlerin für die Beteiligte registriert (Eurex Händlerkennung: AAA000).

Die Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) stellte an den drei angegebenen Novembertagen im Jahr 2014 bei der Überprüfung und Analyse des Handelsverhaltens der Beteiligten insgesamt sechs Transaktionen an drei Tagen mit einem Gesamtvolumen von 57 Kontrakten im Eurex Produkt DAX-Future (FDAX Juni15) fest, bei denen die Händlerin der Beteiligten innerhalb kurzer Zeit sofort ausführbare Kauf- und Verkauforders in das Handelssystem der Eurex-Börsen eingegeben hatte.

Die Transaktionen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

No	Ask Order Entry Timestamp	Trader ID	Bid Order Entry Timestamp	Deal ID	Product	Time of Trade	Volume
1	2014-11-19T10:50:49.849683	/	2014-11-19T10:50:50.164420	13160	FDAX JUN15	2014-11-19T10:50:50.164420	6
2	2014-11-19T10:52:09.965014	/	2014-11-19T10:52:10.174273	13225	FDAX JUN15	2014-11-19T10:52:10.174273	15
3	2014-11-21T12:06:44.797640	/	2014-11-21T12:06:44.907858	30544	FDAX JUN15	2014-11-21T12:06:44.907858	12
4	2014-11-21T12:08:16.303897	/	2014-11-21T12:08:16.424968	30654	FDAX JUN15	2014-11-21T12:08:16.424968	6
5	2014-11-24T15:42:29.566690	/	2014-11-24T15:42:29.287488	34167	FDAX JUN15	2014-11-24T15:42:29.566690	15
6	2014-11-24T15:51:00.654557	/	2014-11-24T15:51:00.719845	35108	FDAX JUN15	2014-11-24T15:51:00.719845	3

Daraus folgt, dass am 19. November 2014 um 10.50.49.849683 Uhr (Nr. 1) eine Verkauforder (Ask Order) über 6 Kontrakte und nur wenige Hundertstelsekunden später um 10.50.50.164420 Uhr eine Kauforder (Bid Order) mit gleicher Größe in das Handelssystem eingestellt hatte. Die Orders wurden sodann sofort gegeneinander ausgeführt. Eine Ankündigung der Aufträge vor der Eingabe über einen Cross-Request gem. Ziffer 2.6. Abs. 3 der Handelsbedingungen erfolgte nicht.

Weiter stellte sie am gleichen Tag um 10.52.09.965014 Uhr (Nr. 2) eine Verkaufsoffer (Ask Order) über 15 Kontrakte und nur wenige Hundertstelsekunden später um 10.52.10.174273 Uhr eine Kauforder mit gleicher Größe in das Handelssystem ein. Die Orders wurden ebenfalls sofort gegeneinander ausgeführt. Auch in diesem Fall war eine Ankündigung der Aufträge vor der Eingabe (Cross-Request) nicht erfolgt.

Am 21. November 2014 stellte die Händlerin um 12.06.44.797640 Uhr (Nr. 3) eine Verkaufsoffer (Ask Order) über 12 Kontrakte und um 12.06.44.907858 Uhr eine Kauforder mit gleicher Größe in das Handelssystem ein. Auch hier wurden die Orders sofort gegeneinander ausgeführt ohne vorherigen Cross-Request.

Am gleichen Tag stellte sie um 12.08.16.303897 Uhr (Nr. 4) eine Verkaufsoffer über 6 Kontrakte und um 12.08.16.424968 Uhr eine Kauforder gleicher Größe ein, die ebenfalls sofort ohne vorherigen Cross-Request gegeneinander ausgeführt wurden.

Das gleiche Verhalten erfolgte am 24. November 2014, wo sie um 15.42.29.287488 Uhr eine Kauforder über 15 Kontrakte in das Handelssystem einstellte und um 15.42.29.566690 Uhr eine Verkaufsoffer gleicher Größe, die sofort gegeneinander ausgeführt wurden ebenfalls wieder ohne vorherige Ankündigung.

Weiterhin stellte sie um 15.51.00.654557 Uhr eine Verkaufsoffer über 3 Kontrakte ein und um 15.51.00.719845 Uhr eine Kauforder gleicher Größe, die sofort gegeneinander ausgeführt wurden ohne vorherige Ankündigung der Aufträge.

Bei dem Eurex Produkt FDAX Jun15 (Future-DAX) handelt es sich um ein Derivat auf dem DAX-Index mit einer Laufzeit bis Juni 2015. Der Kurs des Index-Futures bestimmt sich durch Angebot und Nachfrage. Steigt der DAX-Index steigt auch der Wert des Produkts. Das Produkt ist ein liquides Instrument, das sich z.B. zur spekulativen Positionierung und zur Absicherung von Portfolios eignet. Ein FDAX-Kontrakt besaß am 19. November 2014 einen Margin-Wert, d.h. einen von dem Handelsteilnehmer als Sicherheit zu hinterlegenden Wert von 17.742,50 Euro, am 21. November 2014 einen Margin-Wert von 18.247,50 Euro und am 24. November 2014 einen Margin-Wert von 18.347,50 Euro. Folglich waren für die genannten Transaktionen am 19. November eigentlich 372.592,50 Euro, am 21. November 2014 eigentlich 383.197,50 Euro und am 24. November 2014 eigentlich 330.255,00 Euro (insgesamt 1.086.045,00 Euro) an Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Bzgl. des Produktes FDAX werden an den Eurex Börsen derzeit täglich zwischen 120.000 und 150.000 Kontrakte geschlossen.

Mit Schreiben vom 01. Dezember 2014 richtete die HÜSt. ein Auskunftersuchen an die Beteiligte. Diese nahm mit Schreiben vom 12. Dezember 2014 Stellung und ging ebenfalls von Cross-Trades aus. Sie gab an, die Eingabe der Orders sei wissentlich so erfolgt, damit sie gegeneinander ausführbar waren. Weiterhin benannte sie die beiden wirtschaftlich berechtigten Personen (Victor Ramos Poncelas und Sandro Merella Viedma) und führte aus, dass die Transaktionen nach deren Aussagen zur Realisierung von Verlusten und deren steuerlicher Geltendmachung durchgeführt worden seien. Die Orders seien manuell ohne Cross-Request von der Händlerin eingegeben worden. Die Händlerin habe versehentlich nicht daran gedacht. Man habe aber Maßnahmen getroffen und alle Händler nochmals präzise auf die Einhaltung der entsprechenden Regularien bei Cross-Trades aufmerksam gemacht.

Unter dem 23. Dezember 2014 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die getroffenen Feststellungen, die Stellungnahme der Beteiligten und zeigte ein - ihrer Ansicht nach - festgestelltes sechsmaliges Fehlverhalten der Beteiligten im Zusammenhang mit den Crossing-Regeln gem. Ziffer 2.6. der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Handelsbedingungen) an.

Dieser Auffassung schloss sich die Geschäftsführung der Eurex an. Sie ging von einem Fehlverhalten an drei Tagen und einer Anzahl von geschlossenen Kontrakten am 19. November mit insgesamt 21, am 21. November - nach Klarstellung - mit insgesamt 17 und am 24. November mit insgesamt 18 aus. Sie hat den Vorgang mit Schreiben vom 20. Mai 2015 an den Sanktionsausschuss abgegeben und damit ein Sanktionsverfahren eingeleitet.

Sie vertritt die Ansicht, die Beteiligte habe gegen 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 der Handelsbedingungen verstoßen und führt dazu aus, der Umstand, dass die Geschäfte für zwei unterschiedliche wirtschaftlich Begünstigte in das Handelssystem eingestellt worden seien, rechtfertige die unangekündigte Eingabe der Cross-Trades nicht. Maßgebend sei, dass derselbe Börsenteilnehmer ohne Ankündigung sofort gegeneinander ausführbare Orders auf der Kauf- und der Verkaufsseite eingabe. Der Grund der Transaktion, z.B. eine entsprechende Beauftragung durch Kunden, sei unmaßgeblich.

Mit Schreiben vom 26. Mai 2015 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Unter dem 19. Juni 2014 nahm die Beteiligte zu dem Vorwurf Stellung. Sie verwies auf ihre seit Verfahrensbeginn bestehende Kooperationsbereitschaft und bestätigte die Crossing Transaktionen ihrer Händlerin. Es habe sich um Einzelfälle gehandelt, die, für die bereits genannten beiden Kunden in deren Auftrag erfolgt seien. Bei jeder Aktion hätten die Kunden jeweils mit sich selbst kontrahiert. Es habe keine Absprache zwischen den beiden Kunden vorgelegen. Die Aktionen hätten nur der Materialisierung von Verlust gedient. Weder für die Beteiligte noch für ihre Händlerin sei irgendein wirtschaftlicher Vorteil aus den Transaktionen erwachsen. Die Eingabe der Orders habe nicht den Zweck verfolgt, die Marktpreise zu beeinflussen oder die freie Preisbildung zu verfälschen.

Die Beteiligte habe ihrem gesamten Personal die festgestellte Regelwidrigkeit verbunden mit Hinweisen zur künftigen Vermeidung mitgeteilt.

Es habe sich um einen leichten Verstoß ohne wirtschaftliche Vorteile für die Beteiligte und die Händlerin gehandelt, weswegen die Sanktion sei auf ein Mindestmaß zu reduzieren sei

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsleitung der Eurex eingereichten Unterlagen Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten, da der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch wegen der rechtlichen Probleme die in § 29 Abs. 1 BörsVO normierte besondere Bedeutung aufweist. Zudem hat die Beteiligte das vorgeworfene Verhalten nicht in Abrede gestellt.

Die Beteiligte hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochenen Sanktionen verwirkt, denn die zum Zeitpunkt des verfahrensgegenständlichen Verhaltens für sie tätige Händlerin hat durch insgesamt sechs selbständige Handlungen am 19., 21. und 24. November 2014 zu den bereits oben genannten Zeiten gegen Ziffer 2.6. (Cross- und Pre-Arranged-Trades) der Handelsbedingungen der Eurex verstoßen.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktion ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG) i.V.m. §§ 22 bis 32 BörsVO.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu 250 000,- Euro oder mit Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Beteiligte unterfällt dem Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Sie ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (vgl. § 19 BörsG). ist eine zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassene Börsenhändlerin, deren Handeln sich die Beteiligte - wie unten noch ausgeführt wird - zurechnen lassen muss.

hat auch als eine für die Beteiligte zum Zeitpunkt der Transaktionen tätige Hilfsperson agiert, denn sie wurde - wie bereits dargelegt - am 21. Juni 2014 erstmals als Eurex-Händlerin für die Beteiligte registriert (Eurex Händlerkennung: AAA000).

hat auch durch ihr oben dargestelltes Verhalten an den drei genannten Tagen im November 2014 gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen.

Bei den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (kurz: Handelsbedingungen) handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i. S. d. Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Denn unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, nicht nur das Satzungsrecht der Börse sondern auch alle börsenrechtlichen Regelungswerke ohne Rechtsnormqualität (vgl. Hess.VGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U.v. 06.02.2015, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur).

Der Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen sind klar und eindeutig das verbotene Verhalten (Cross-Trade) in Absatz 1 und die Anforderungen für die Zulässigkeit von Cross-Trades in Absatz 3 zu entnehmen. Danach dürfen u.a. Aufträge, die dasselbe Instrument (d.h. Produkt) betreffen, wenn sie sich sofort ausführbar gegenüberstünden, nicht wissentlich von einem Börsenteilnehmer eingegeben werden, es sei denn, die Voraussetzungen des Abs. 3 - wonach zuvor ein Cross-Request durchzuführen ist - sind erfüllt.

Diese Regelung soll Preismanipulationen durch In-sich-Geschäfte verhindern und eine marktkonforme Preisbildung gewährleisten (HessVGH, a.a.O.). Sie dient damit zweifelsfrei der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Handelsbedingungen wurden keine Einwände vorgebracht. Die Handelsbedingungen sind auch entsprechend den für die Veröffentlichung von Regelwerken der Eurex geltenden Bestimmungen in die Homepage eingestellt und ihr Inhalt auf diese Weise den Normunterworfenen zugänglich gemacht worden. Damit ist eine Kenntnisnahme ohne unzumutbare Erschwernis insbes. in Anbetracht des Umstandes möglich, dass Handel und Kommunikation der Handelsteilnehmer an den Eurex Börsen ausschließlich auf elektronischem Wege abgewickelt werden.

Wie bereits oben dargelegt kam es aufgrund des Verhaltens der für die Beteiligte tätigen Händlerin zu Cross Trades, ohne dass die nach Ziffer 2.6 Absatz 3 der Handelsbedingungen gebotenen Cross-Requests eingegeben wurden.

führte insgesamt sechsmal teilnehmerinterne Geschäfte (Crossings) unter der Händlerkennung AAA000 für den Handelsteilnehmer mit der Kennung AAAAA, die Beteiligte, durch.

Die Transaktionen betrafen das gleiche Produkt, nämlich FDAX Jun15 Futures, sämtlich mit einem Verfalldatum von Juni 2015. Die Verkaufswünsche (= Ask Order) stand den Kaufwünschen (= Bid Order) fast zeitgleich in z. T. geänderter Reihenfolge mit nur einer Differenz von wenigen Hundertstelsekunden gegenüber. Die Kontrakte kamen jeweils im Zeitpunkt der Kauf- oder Verkaufswünsche sofort zustande. Vorliegend standen sich somit das gleiche Produkt bei übereinstimmender Käufer- und Verkäuferseite mit identischem Volumen gegenüber, d.h. die Verkauf- und die Kaufaufträge wurden durch dieselbe Händlerin gegeneinander ausgeführt.

Soweit die Beteiligte darauf verweist, dass die Transaktionen im Auftrag von zwei Kunden erfolgt seien, ist dies für die rechtliche Einordnung der Transaktionen unerheblich. Die für die Beteiligte agierende Händlerin hat die Abschlüsse nach außen sozusagen „im eigenen Haus“ herbeigeführt, ohne dass der grundsätzlich für alle Börsenteilnehmer offene Markt eine wirkliche Chance zur Beteiligung erhalten hatte. Auch der Verweis auf ein Selbstkontrahieren der beiden Kunden vermag den Umstand nicht zu erschüttern, dass im Außenverhältnis Identität zwischen Verkäufer und Käufer bestand.

Die Transaktionen erfolgten auch wissentlich, d.h. bewusst und gewollt. Dies ergibt sich bereits aus der Stellungnahme der Beteiligten vom 12. Dezember 2014, die durch die Darlegungen im vorliegenden Verfahren vom 19. Juni 2015 vertieft wurden. Danach erhielt die Aufträge zum Kauf oder zum Verkauf von ihren bereits oben genannten beiden Kunden und vollzog die Transaktionen unter ihrer Händler ID. Unerheblich ist dabei, dass es sich im Innenverhältnis um ein Kontrahieren der beiden Kunden jeweils mit sich selbst gehandelt haben soll.

Unstreitig war vor der Transaktion kein Cross- Request erfolgt. Ein solcher setzt voraus, dass einer der am Cross-Trade Beteiligten vor der Eingabe seines Auftrags einen Cross-Request in einer der Order entsprechenden Kontraktanzahl eingibt. Der den Cross-Trade herbeiführende Auftrag muss dabei frühestens 5 und spätestens 65 bzw. 35 Sekunden je nach Kontraktart (vgl. die Aufzählung in Abs. 3 Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen) eingegeben werden; wobei der kaufende Börsenteilnehmer für die Einhaltung der Eingaben des Cross-Request verantwortlich ist.

Mit dem Request wird ein bevorstehendes Crossing angekündigt; andere Teilnehmer werden somit auf das künftige Geschäft aufmerksam gemacht. In der kurzen Wartezeit nach der Ankündigung (vgl. Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 2 der Handelsbedingungen) können andere Teilnehmer ebenfalls Orders aufgeben, um damit zu interagieren und ggfs. auf den Preis einwirken.

Es liegt damit ein Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 1 der Handelsbedingungen vor.

Die für die Beteiligte tätige Händlerin hat bewusst gehandelt und vorsätzlich gegen die oben genannte Vorschrift verstoßen. Der Sanktionsausschuss geht davon aus, dass der seit Juni 2014 an der Börse zugelassenen Händlerin die börsenrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Gegenteiliges ist auch nicht behauptet worden.

Das Fehlverhalten ihrer Händlerin ist der Beteiligten wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG, wonach ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden kann, wenn eine für ihn tätige Hilfsperson schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22) ein weites Verständnis zugrunde. Als Folge wird fremdes Verschulden entsprechend § 278 BGB insbes. Handelsteilnehmern zugerechnet, die als juristische Personen - wie vorliegend die - selbst nicht verschuldensfähig sind. § 278 BGB verwendet den Begriff des Erfüllungsgehilfen für jegliches vom Schuldner zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eingesetzte Personal. Diese Zurechnungsvoraussetzungen treffen auf zum Zeitpunkt der geschilderten Transaktionen im November 2014 zu. Sie war im maßgeblichen Zeitraum für die Beteiligte als Börsenhändlerin tätig.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedürfen die Verstöße gegen das Cross-Trade-Verbot in Anbetracht des Normzwecks, der u.a. auch im Schutz der Börsenteilnehmer besteht, und der oben dargelegten Umstände, insbes. des wiederholten Handels, auch der Sanktionierung. Es ist nach Ansicht des Sanktionsausschusses von einem intendierten Entschließungsermessen auszugehen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen. Diese sehen als Sanktionen einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250 000,- Euro oder den Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vor.

Im vorliegenden Fall sieht der Sanktionsausschuss einen bloßen Verweis als Sanktion nicht mehr als geeignetes Sanktionsmittel an. Dies folgt nicht nur im Hinblick auf die sechsmaligen gegen die Regeln verstoßenden Transaktionen sondern auch wegen der sehr kurzen Zeitabstände. Zudem führte das regelwidrige Verhalten zu einer Anzahl von Kontrakten.

Zwar handelte es sich - worauf die Beteiligte hingewiesen hat - um ein erstmaliges Fehlverhalten, es fand jedoch wiederholt an insgesamt drei Tagen statt und kann damit nicht als „einmalig“ angesehen werden. Es war aus diesen Gründen spürbar zu sanktionieren und nicht nur mit einem „schriftlichen Tadel des geschilderten Verhaltens (einem Verweis) zu belegen.

Der Sanktionsausschuss hält die Auferlegung von insgesamt sechs Ordnungsgeldern getrennt für jeweiligen Transaktionen mit den jeweils gehandelten Produkten für erforderlich aber auch für ausreichend, um der Beteiligten die Verstöße gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer deutlich vor Augen zu führen und die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Bei der Höhe des jeweiligen Ordnungsgeldes gewichtet der Sanktionsausschuss zum einen die Marktposition der Beteiligten, die im letzten Jahr mit über 500.000 Trades am Handel an der Eurex beteiligt war und im Ranking der Börsenteilnehmer einen mittleren Platz unter den mehr als 400 Teilnehmern einnahm.

Des Weiteren hat er die nicht unerhebliche Schwere des Verstoßes durch wiederholtes Handeln in seine Erwägungen eingestellt. Er erachtet deshalb auch eine Erhöhung der Ordnungsgelder für Verstöße am 21. November 2014 und eine weitere Erhöhung für die Verstöße am 24. November 2014 für geboten, um die Wiederholungen des regelwidrigen Verhaltens deutlich von dem erstmaligen Verstoß am 19. November 2014 zu trennen. Zudem wurden die geringe zeitliche Aufeinanderfolge der Verstöße und die Gesamtdauer der Zuwiderhandlungen mit einigen wenigen Hundertstelsekunden berücksichtigt.

Auch die durch die Cross-Trades zustande gekommenen Kontrakte, deren Anzahl der Übersicht zu entnehmen ist und für die grundsätzlich insgesamt mehr als 1 Mio. Euro an Sicherheiten zu hinterlegen waren, wurden in die Erwägungen einbezogen, wobei dieser Umstand allerdings für die Sanktionshöhe nicht tragend gewesen ist.

Zu Gunsten der Beteiligten wurde ihre von Anfang an bestehende Kooperationsbereitschaft gewichtet; sie hat das Crossing bereits zu Beginn der Ermittlungen nicht in Abrede gestellt, in der Folge ihr Bedauern zum Ausdruck gebracht und Vorkehrungen zur Vermeidung durch entsprechende Informationen und Aufklärung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen. Sie hat damit Einsichtigkeit gezeigt. Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss bewertet, dass es sich einen erstmaligen Vorgang gehandelt hat und die für die Beteiligte tätige Händlerin erst seit sechs Monaten als Eurex-Händlerin registriert war.

Weiter wurde berücksichtigt, dass die Nachteile für die anderen Marktteilnehmer in Ansehung der Vielzahl täglich geschlossener Kontrakte bzgl. des verfahrensgegenständlichen Produkts, die derzeit zwischen 120.000 und 150.000 Kontrakten liegt, als relativ gering einzustufen ist.

Die Höhe der Sanktionen ist in Anbetracht des Zwecks, den der Gesetzgeber mit der Sanktionierung von Verstößen verfolgt, nicht unangemessen und führt in Ansehung des Handelsvolumens der Beteiligten zu keiner unverhältnismäßigen Belastung für sie.

Soweit sich die Beteiligte darauf beruft, dass weder sie selbst noch ihre Händlerin einen wirtschaftlichen Vorteil aus den Transaktionen gezogen habe, ist dieser Umstand - sein Vorliegen unterstellt - unerheblich. Aus fehlenden wirtschaftlichen Vorteilen alleine folgt keine Unverhältnismäßigkeit einer Sanktionierung regelwidrigen Verhaltens eines Börsenteilnehmers.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i. V. m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG). Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstr. 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Beisitzer

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Beisitzer

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Vorsitzende